

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 22. Juni 2020 findet um 19:00 Uhr im Probelokal im Obergeschoss des Feuerwehrhauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bitte benutzen Sie als Gäste den Eingang des Feuerwehrhauses und achten Sie darauf die Mindesabstände nach der Corona-VO von 1,5 m einzuhalten sowie beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Bauanträge
 - a) Errichtung einer Außentreppe Winzerkellerweg 2, Flst. Nr. 7302
 - b) Ausbau eines Schopfs zu Wohnraum Obere Matt 1, Flst. Nr. 1263/1
- c) Teilabbruch des Bestandsgebäudes und Neubau eines Doppelhauses Bühlweg 12, Flst. Nr. 7021
 - 3. Dritte Änderung des Bebauungsplans Allmendgrün Satzungsbeschluss
 - 4. Annahme von Spenden
 - 5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
 - 6. Verschiedenes / Mitteilungen
 - 7. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer Bürgermeister

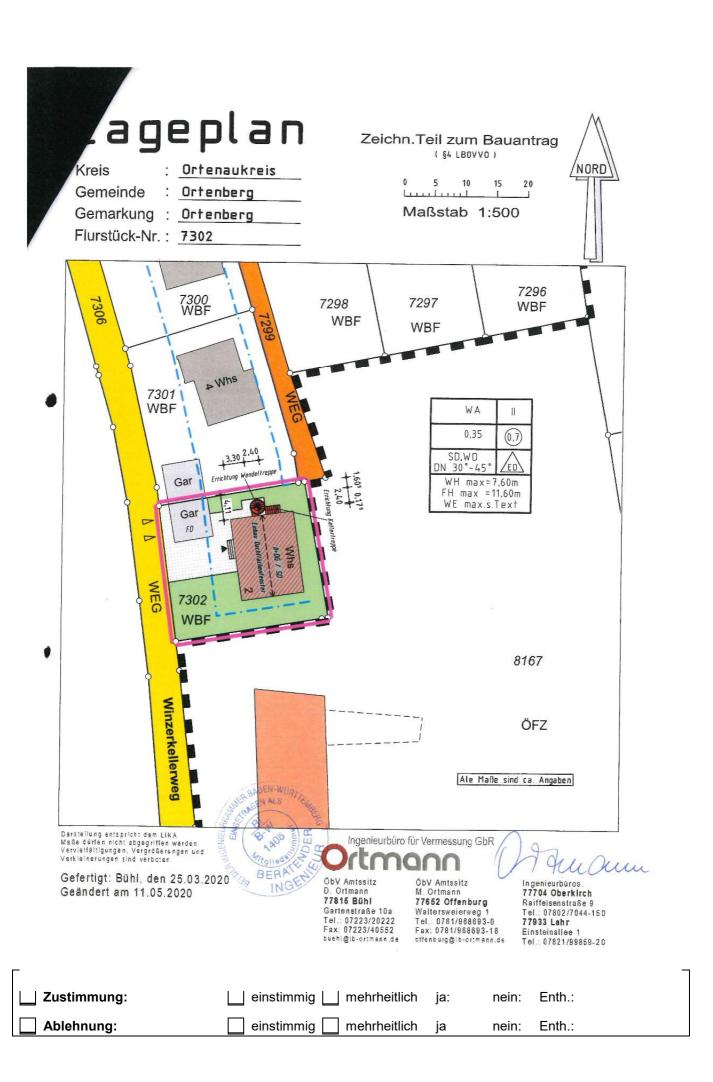
Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann	☑ Öffentlich☑ Nichtöffentlich☑ Anlagen	ТОР

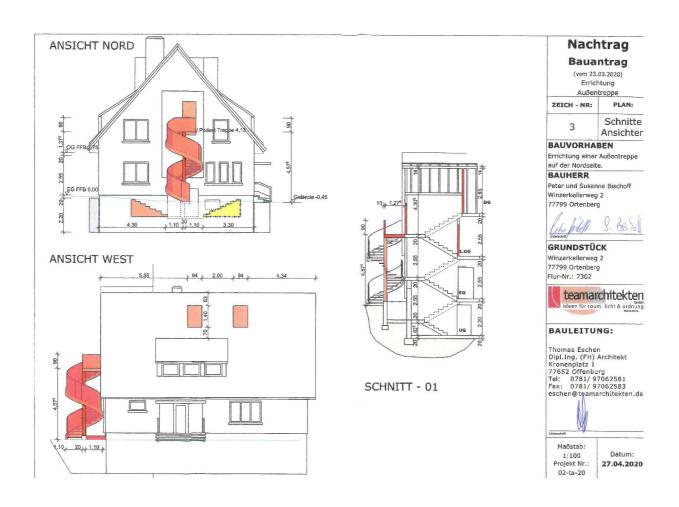
	M Anagen						
Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg							
Sachverhalt							
Verz.Nr.	07/2020						
Bauvorhaben:	Errichtung einer Außentreppe						
Baugrundstück:	Winzerkellerweg 2, Flst. Nr. 7302						
Lage:	im Bereich des Bebauungsplans "Im Lindle 2013" (§ 30 BauGB)						
Die Bauherrschaft beabsichtig	gt eine Außentreppe als Wendeltreppe an der Nordseite zu errichten.						
	s die Abstandsflächen nicht eingehalten sind. Dies lässt sich jedoch durch durch den Nachbar lösen. Dies ist jedoch durch die Baurechtsbehörde						
Denn das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans "Im Lindle 2013". Es handelt sich somit um ein § 30 BauGB-Vorhaben, das vom Gemeinderat ungeachtet der bauordnungsrechtlichen Vorgaben lediglich zur Kenntnis zu nehmen ist.							
Beschlussvorschlag							
Der Gemeinderat nimmt das \	Vorhaben zur Kenntnis						

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:





Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Gemeinde Ortenberg	Vor	age	Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann	☑ Öffen □ Nicht ☑ Anlag	öffentlich	TOP 2b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

<u>Sachverhalt</u>	
Verz.Nr.	08/2020
Bauvorhaben:	Ausbau Schopf zu Wohnraum
Baugrundstück:	Obere Matt 1, Flst. Nr. 1263/1
Lage:	im Bereich des Bebauungsplans "Obere Matt" (§ 30 BauGB)
Die Bauherrschaft beabsichtig	t den Ausbau eines Schopfes zur Erweiterung der Wohnfläche.
	m Wesentlichen auf das Erdgeschoss. Dort wird zum 1988 im Schopf zlicher Raum mit Dusche und WC geschaffen. Die Kubatur bleibt beste-
Denn das Baugrundstück liegt ein § 30 BauGB-Vorhaben.	im Bereich des Bebauungsplans "Obere Matt". Es handelt sich somit um
	Montagabend lediglich per Mail eingegangen. Der Bauantrag wird aller- ung des rechtzeitigen Eingangs der Originalanträge bis zum Sitzungstag

Beschlussvorschlag

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis	:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

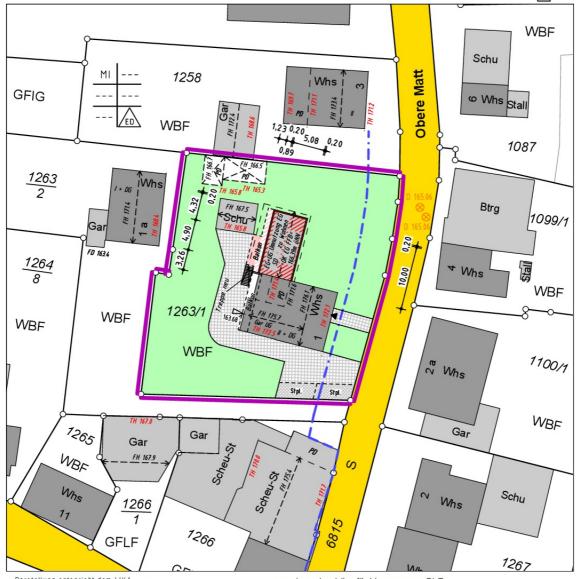
Lageplan

Kreis : Ortenaukreis
Gemeinde : Ortenberg
Gemarkung : Ortenberg

Flurstück-Nr.: 1263/1

Zeichn.Teil zum Bauantrag



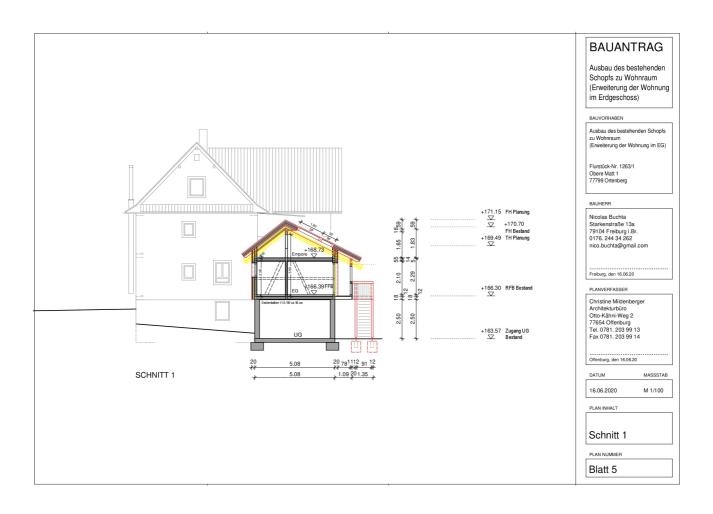


Darstellung entspricht dem LIKA Maße dürfen nicht abgegriffen werden Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

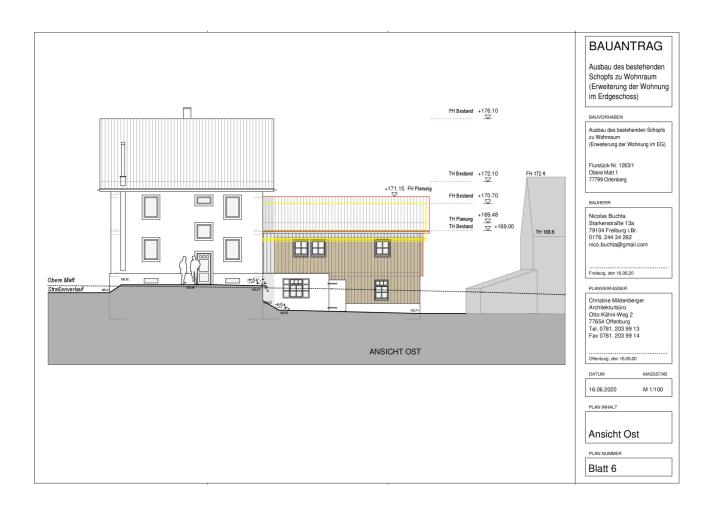
Gefertigt: Bühl, den 16.06.2020

Ingenieurbüro für Vermessung GbR

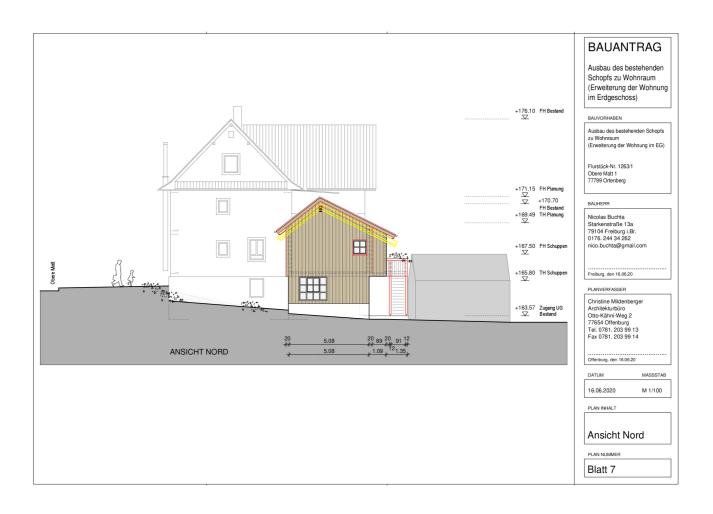
ÖbV Amtssitz D. Ortmann 77815 Bühl Gartenstraße 10a Tel.: 07223/20222 Fax: 07223/40552 buehl@ib-ortmann.de ÖbV Amtssitz M. Ortmann 77652 Offenburg Waltersweierweg 1 Tel.: 0781/968693-0 Fax: 0781/968693-18 offenburg@lb-ortmann.de Ingenieurbüros: 77704 Oberkirch Raiffeisenstraße 9 Tel.: 07802/7044-150 77933 Lahr Einsteinallee 1 Tel.: 07821/99859-20



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



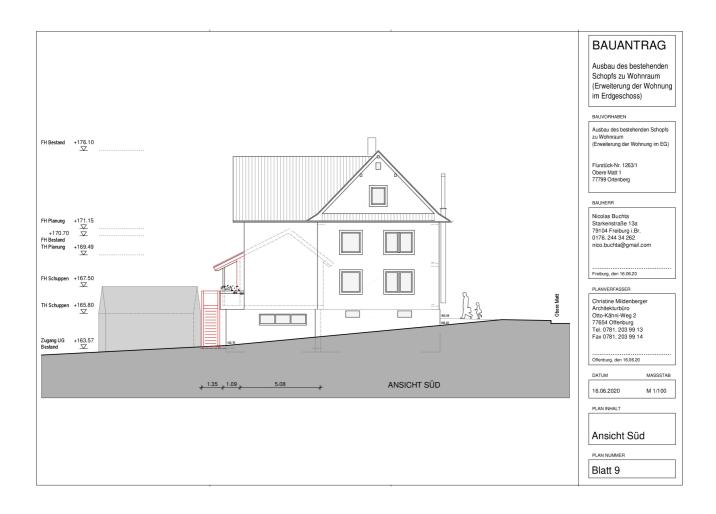
Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:							
	Beratungsergebnis:			• -		E. II.	
	Zustimmung: Ablehnung:	einstimmig einstimmig	menrheitlich		nein:	Enth.:	

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann	☑ Öffentlich☑ Nichtöffentlich☑ Anlagen	TOP 2c

Bauanträge an die Gemeinde Ortenberg

<u>Sachverhalt</u>	
Verz.Nr.	09/2020 +10/2020
Bauvorhaben:	Teilabbruch Bestandsgebäude und Neubau eines Doppelhauses
Baugrundstück:	Bühlweg 12, Flst. Nr. 7021
Lage:	im unbeplanten Innenbereich; 34 BauGB
Die Bauherrschaft beabsic	htigt den Teilabbruch Bestandsgebäude und Neubau eines Doppelhauses.
Das alte Wohnhaus des Ar ähnichem Grundriss ein Do	nwesens Bühlweg 12 wird bis zur Oberkante des Kellers abgerissen und mi oppelhaus neu errichtet.
BauGB also nach Art und I	sich im unbeplanten Innenbereich, sodass das Vorhaben sich nach § 34 Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einzufü ffassung der Verwaltung zu.

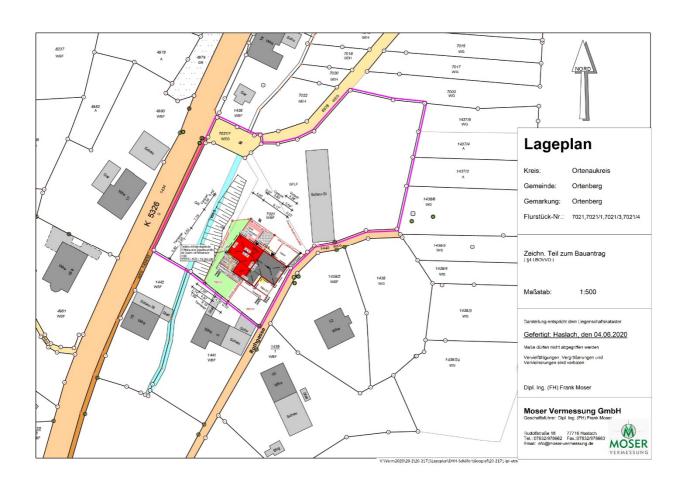
Beschlussvorschlag

Gegen die Bauvorhaben (09/2020 und 10/2020) bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann	☑ Öffentlich☐ Nichtöffentlich☐ Anlage/n	TOP 3
Dritte Änderu	ng des Bebauungsplai Satzungsbeschluss	ns Allmendgrün
vorlag, wurde in der Sitzung am	22. Juli 2019 der Aufst endgrün" gefasst. Hinter	s Bebauungsplanes "Allmendgrün ellungsbeschluss zur dritten Ände grund ist das Anliegen der Schäfe

Desweiteren soll die Fläche nordöstlich (siehe Anlage 1) des Flurstückes 6190/9 (Schäfer Kunststofftechnik GmbH), die auf Flurstück 6190 liegt und derzeit als Grünfläche ausgewiesen ist (Anlage 2), in Gewerbefläche umgewandelt werden. Eigentümer dieses Flurstücks ist die Gemeinde. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung neuer Gewerbefläche.

In seiner Sitzung am 18. Mai 2020 hat der Gemeinderat die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 7. Januar bis 6. Februar 2020 eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegeneinander und untereinander abgewogen und Beschluss darüber gefasst. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.

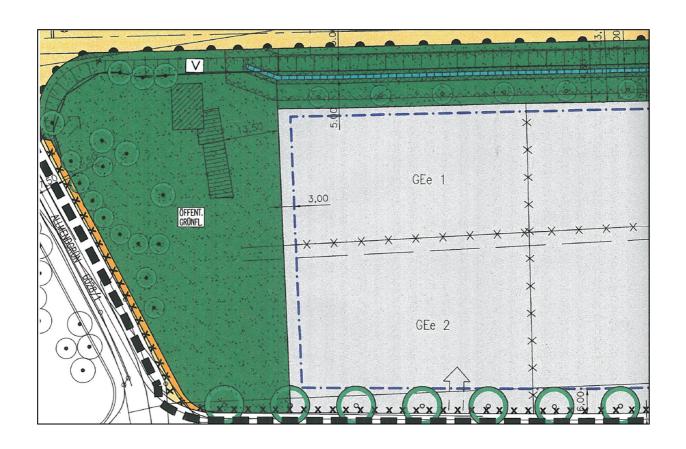
Die Satzung kann daher beschlossen werden.

Beschlussvorschlag	
<u>Notizen</u>	

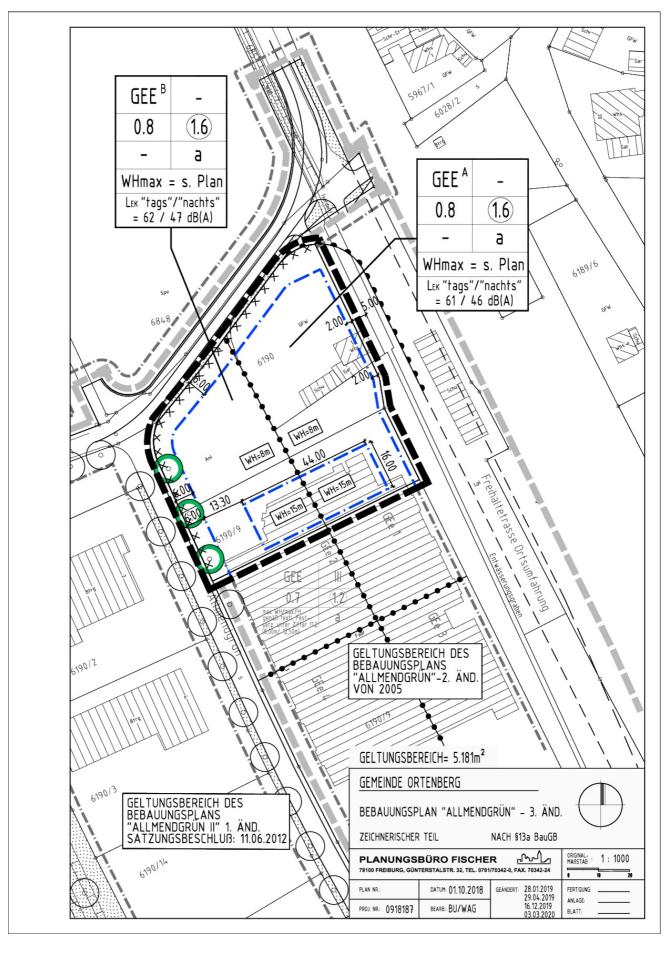
Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	☐ mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Geme	inde Ortenberg ■ 3. And. des Bebauungsplans "Allmendgrun"	Satzung
		Fertigung:
SA	TZUNG	Anlage:1
	Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)	Blatt:1 - 5
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	er die 3. Änderung	
•	es Bebauungsplans "Allmendgrün" mit	
b) c	len zugehörigen örtlichen Bauvorschriften	
Bes	chleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB	
Der	Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am die	3 Änderung
	es Bebauungsplans "Allmendgrün" und	o. Anderding
	e zugehörigen örtlichen Bauvorschriften	
	r Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften	als Satzung beschlos-
	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmac (BGBI. I S. 3634).	chung vom 03.11.2017
	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke sung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3)	
	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne un Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S.	S. 58), zuletzt geändert
	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in kanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, 358, ber. S. durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBI. S. 313).	
	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in kanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 22	698) zuletzt geändert
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung	
	Der räumliche Geltungsbereich für a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauC b) die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO	GB sowie
	umfasst Teilflächen der Flst.Nrn. 6190 und 6190/9 im Noreichs des Bebauungsplans "Allmendgrün" i.d.F. de 28.11.2005.	orden des Geltungsbe- er 2. Änderung vom
	reichs des Bebauungsplans "Allmendgrün" i.d.F. de	orden des Geltu er 2. Änderun

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

§ 2 - Bestandteile der 3. Änderung

- a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:
 - 1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt) M. 1:1.000 i.d.F.v. 03.03.2020
- b) Die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änd. des Bebauungsplans bestehen aus:
 - 1. Zeichnerischer Teil (Deckblatt) M. 1:1.000 i.d.F.v. 03.03.2020

Beigefügt sind:

1. Begründung mit Umweltbelangen i.d.F.v. 03.03.2020

2. Schemaschnitt

3. Übersichtsplan

Artenschutzrechtliche Abschätzung
 Bioplan, Dr. Boschert, Bühl
 i.d.F.v.

i.d.F.v. 26.04.2019

 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bioplan, Dr. Boschert, Bühl

i.d.F.v. 02.09.2019

6. Gutachtliche Stellungnahme Nr. 6366/764 Lärm-Emissionskontingentierung,

Büro für Schallschutz, Dr. Jans, Ettenheim

i.d.F.v. 21.11.2019

7. Entwässerungskonzept,

Unger Ing. Ingenieurgesellschaft mbH, Freiburg i.d.F.v. 07.01.2020

§ 3 - Ergänzende planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich dieser 3. Änderung des Bebauungsplans "Allmendgrün" werden abweichend bzw. ergänzend zu den Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Allmendgrün" von 2005 folgende Festsetzungen getroffen:

 Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gemäß dem Gutachten Nr. 6366/764¹ vom Büro für Schallschutz vom 21.11.2019 werden im Bebauungsplan festgesetzt:

"Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente Lek nach DIN 45 691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche A (2.873 m²): Lek,tags = 61 dB(A); Lek,nachts = 46 dB(A)

Teilfläche B (2.316 m^2): Lek,tags = 62 dB(A); Lek,nachts = 47 dB(A)

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45 691: 2006-12, Abschnitt 5."

Gutachtliche Stellungnahme Nr. 6366/764 vom 21.11.2019 - Lärm-Emissionskontingentierung, Büro für Schallschutz, Dr. Jans, Ettenheim

Seite 2

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl GRZ, Geschossflächenzahl GFZ

Die Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl wird durch Planeinschrieb in der Nutzungsschablone als Höchstgrenze festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässigen Wandhöhen werden im Plan bezogen auf das jeweilige Baufeld festgesetzt.

Der untere Bezugspunkt ist die Straßenoberkante der erschließenden Verkehrsfläche in der Mitte vor dem Gebäude.

Die Firsthöhe (FH) darf max. 4,50 m über der festgesetzten Wandhöhe liegen.

3. Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ziff. II. 8.3 entfällt

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht festgelegten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend den Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, vom 2. September 2019 durchzuführen.

4.1 Baufeldräumung

Die Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es, eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist zu berücksichtigen, dass nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann und im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nestersuche bzw. Kontrolle stattfinden muss. Bei positivem Befund kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Seite 3

Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ја:	nein:	Enth.:
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

4.2 Bauzeitenbeschränkung

Alle zwischen Anfang März und Mitte November durchzuführenden Bauarbeiten müssen außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten.

4.3 Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Eine konsequente Überwachung ist während der Bauphase durchzuführen, damit von Vögeln temporäre Strukturen, u.a. Baustellencontainer, Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen, nicht als Brutplatz genutzt werden.

4.4 Maßnahmen für die Gelbbauchunke

Falls die Bauzeit während der Fortpflanzungszeit der Gelbbauchunke (Ende März/Anfang April) stattfindet, müssen wassergefüllte Fahrspuren oder größere flache, durch Regenwasser gefüllte Pfützen beseitigt werden.

4.5 Vermeidung von Lichtemissionen

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen durch Lichtimmissionen zum umliegenden Offenland auf die lokale Fledermauspopulation muss im Planungsgebiet grundsätzlich auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

Hierzu ist eine nach oben hin abgeschirmten, nicht in das umliegende Gelände und somit zielgerichteten Beleuchtung einzusetzen. Es ist künstliches Licht mit einem geringen Blauanteil zu verwenden.

§ 4 - Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der "Zeichnerische Teil" des Bebauungsplans "Allmendgrün" i.d.F. der 2. Änderung vom November 2005 im Geltungsbereich des Deckblatts (Teilbereich von Flst.Nr. 6190 und 6190/9) zum Zeichn. Teil dieser 3. Änderung überlagert.

Die weiteren Bestandteile des Bebauungsplans "Allmendgrün" i.d.F. der 2. Änderung v. November 2005 bleiben auch für die 3. Änderung gültig - soweit sie nicht mit § 3 dieser Satzung geändert werden.

				Seite 4	
Beratungsergebnis: Zustimmung:	einstimmig mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
Ablehnung:	einstimmig mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:	

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

	Ausgefertigt:									
	Plans sowie di unter Beachtung rens mit den hier	gt, dass der Ini e textlichen Fes g des vorstehend zu ergangenen E tts der Gemeinde	stsetzungen Ien Verfah- Ieschlüssen							
	Ortenberg, den									
	Markus Vollmer, Bürgermeister									
	☑ 187Sat03.doc									
							Seite 5			
							Seile 3			
Beratungserg Zustimmun		einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:				
Ablehnung	:	einstimmig	mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:				

	emeinde Ortenberg	Vorlage		Gemeinderatssitzung 22. Juni 2020			
bearbeitet von: Verena Berger			Öffentlich Nichtöffentlich Anlage/n	TOP 4			
	Å	Anna	hme von Spende	n			
Sachverhalt Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. - Die Volksbank in der Ortenau hat der Von-Berckholtz-Schule einen Betrag in Höhe von 428,40 € für die Beschaffung von zwei Hochbeeten für das Projekt "Rund um die Erdbeere" gespendet. - Sachspende eines Bürgers für die Sanierung eines historischen Holzkreuzes im Wert von 214,20 €.							
Beschlussvorschlag Die Geld-/ und Sachspende werden angenommen.							
<u>Notizen</u>							

Beratungsergebnis:					
☐ Zustimmung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
☐ Ablehnung:	einstimmig	mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: